

Beitragsordnung des KreisSportBundes Viersen e.V.

nach § 24, Abs. 4 der Satzung des KSB Viersen in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 19.06.2009

§1 Beitragspflicht

Jeder Mitgliedsverein hat nach § 13 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§2 Höhe des Beitrags in Euro

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,25 Euro pro Mitglied des Vereins.
Grundlage der Berechnung ist die Mitgliederstatistik des LSB des Vorjahres.

§3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bis zum 31. 03. fällig.
Er wird grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können zusätzliche Beiträge laufend oder als Einmalzahlung erhoben werden.

Die Beitragspflicht endet mit Ende des Jahres, in dem der Austritt oder das Ende der Mitgliedschaft erfolgt.

§4 Mahnkosten; Rücklastgebühren

Für Mahnungen bei Zahlungsverzug kann eine Mahngebühr von 3,00 Euro pro Mahnung erhoben werden.
Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Sonstige Regelungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem KSB daraus keine Nachteile entstehen.

§ 6 Änderungen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Beitragsordnung vorzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge können nach § 16, Abs. 2,e nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert werden.

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand des KSB Viersen am 15.04.2010 in Viersen in vorliegender Form geändert.